Kreis Minden-Lübbecke I Postfach 25 80 I 32382 Minden

O9 Stadtplanung
Olaf Schramme
Opferstraße 9
32423 Minden
Mail: schramme@o-neun.de

Mühlenkreis
MINDEN-LÜBBECKE

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat

Bau- und Planungsamt
- Kreisplanungsstelle -

Portastraße 13
32423 Minden

Tel.: 0571 807-25500
Fax: 0571 807-35381
kps@minden-luebbecke.de

www.minden-luebbecke.de

Bearbeitung: Herr Will **Zi-Nr.:** 538 (Geb. A, 5. OG) **Durchwahl:** 807-25381 **Datum:** 03.02.2026

Mein Zeichen: 64/61 26 13 Wi **Ihr Schreiben vom:** 18.12.2026 (per Mail)

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 101 „Gewerbegebiet Köhlterholz II“
hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 101 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung eines bestehenden Gewerbegebietes im Ortsteil Unterlübbe geschaffen werden.

Die beabsichtigte Planung wird von mir mit den dargestellten städtebaulichen Gründen mitgetragen. Gegen den Entwurf der Planung bestehen hinsichtlich § 1 Abs. 4 BauGB (Ziele der Raumordnung) keine Bedenken.

Hinsichtlich der weiteren von mir vertretenen Belange, insbesondere als Straßenbaulastträger, Radverkehr, vorbeugenden Brandschutz, Strukturentwicklung, Tourismus und Gesundheitswesen erfolgt in diesem Verfahrensschritt keine Stellungnahme.

Hausintern habe ich zudem die weiteren Fachämter beteiligt:

Umweltamt
- **Betrieblicher Umweltschutz und Klimaschutz**
- **Naturschutz und Abgrabungen**
- **Wasser und Boden**

Die Fachämter haben sich wie folgt geäußert. Bitte beachten Sie die eingegangenen Stellungnahmen/Hinweise:

Stellungnahme Öffentliche Niederschlagswasserbeseitigung
Bearbeitung: *Herr Gherasimov*
Telefon: *0571/807-23471* ***E-Mail:*** *e.gherasimov@minden-luebbecke.de*

Gegen die o.g. Bauleitplanung sind aus Sicht der Oberflächenwasserbeseitigung **keine grundsätzlichen Bedenken** vorzubringen.

Jedoch weise ich darauf hin, dass die bestehenden Abwasseranlagen (Regenklärbecken, Bodenfilter und Regenrückhaltebecken), die das Niederschlagswasser gemäß Begründung zum o.g. B-Plan aufnehmen sollen, nur auf einen Teil des Planungsgebietes dimensioniert wurden. Im weiteren Verlauf ist zu prüfen, ob die hier in Rede stehenden Flächen tatsächlich an die bestehenden Abwasseranlagen angeschlossen werden können. Gegebenenfalls sind alternative Entwässerungsmöglichkeiten zu prüfen. Die Entwässerungsplanung ist mit mir rechtzeitig abzustimmen.

Stellungnahme Grundwasserschutz
Bearbeitung: *Herr Schacke*
Telefon: *0571/807-23281* ***E-Mail:*** *t.schacke@minden-luebbecke.de*

Gegen die o. g. Bauleitplanung werden aus Sicht des Grundwasserschutzes **keine Bedenken** erhoben.
Das Planungsgebiet befindet sich in der **Zone IIIA** des **Wasserschutzgebietes Hille-Köhlte** und umfasst nach Angaben des Begründungsberichtes eine Fläche von 36.725 m^2 mit einer Grundflächenzahl von 0,8. Die damit verbundene Neuversieglung der bisherigen unversiegelten Ackerflächen wird einen großen Einfluss auf die Grundwasserneubildung und die generelle Grundwasserquantität im Einzugsgebiet des Schutzgebietes haben. Das anfallende Niederschlagswasser soll laut Begründungsbericht dem Regenwasserkanal zugeführt und über den Elter Bach abgeführt werden. Dadurch würde die Grundwasserneubildung des Einzugsgebietes maßgeblich verringert werden.

Im Umweltbericht ist zu ergründen, ob das anfallende Niederschlagswasser, insbesondere der Dachflächen, im Planungsgebiet über Versickerungssysteme (Mulden-Rigolen-Systeme etc.) dem Grundwasser wieder zugeführt werden kann. Nach § 47 Absatz 1 Nummer 1 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustandes vermieden wird. Damit sollte die Niederschlagswasserversickerung mit Vorrang für die Umsetzung betrachtet werden, wenn es planungsmäßig möglich und sinnvoll ist.

Stellungnahme Gewässer/Hochwasserschutz
Bearbeitung: *Herr Anders*
Telefon: *0571/807-23500* ***E-Mail:*** *w.anders@minden-luebbecke.de*

Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen aus Sicht des Wasserschutzes **keine Bedenken.**

Ich bitte jedoch, die folgende Anregung für die weiteren Planungen zu berücksichtigen:

- Bei der Planung eventuell erforderlicher externer Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft sollten zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie auch Maßnahmen an Gewässern berücksichtigt werden.

Stellungnahme Landschafts-/Naturschutz
Bearbeitung: *Frau Fürste*
Telefon: *0571/807-23440* ***E-Mail:*** *c.fuerste@minden-luebbecke.de*

Aus der Sicht von Arten-/Naturschutz und Landschaftspflege bestehen gegen den B-Plan Nr. 101 „Gewerbegebiet Köhlterholz II" **Bedenken**.

Unmittelbar südöstlich der überplanten Fläche steht auf dem Flurstück 225 ein seit Jahren regelmäßig besetzter Storchenhorst. An dem Mast des Storchenhorstes befindet sich zudem ein Turmfalkenkasten. Ob dieser regelmäßig besetzt ist, ist der Unteren Naturschutzbehörde nicht bekannt.

Sowohl beim Weißstorch als auch beim Turmfalken handelt es sich um streng geschützte planungsrelevante Arten. Durch die Ansiedlung von Gewerbe auf den mit dem B-Plan Nr. 101 überplanten Flächen und dem damit voraussichtlich einhergehenden zusätzlichen Verkehr ist von einer Störung der Brutplätze auszugehen. Es gehen potenzielle Nahrungsflächen in unmittelbarer Nähe der Brutplätze verloren. Zudem ist zu befürchten, dass die freie Flugbahn zu den östlich und nordöstlich des Horststandortes gelegenen potenziellen Nahrungsflächen verbaut wird. Es sind negative Auswirkungen auf den Bruterfolg des Storchenpaares und ggf. des Turmfalkenpaares zu befürchten.

Unmittelbar nördlich an die überplante Fläche grenzt eine noch freie Fläche vergleichbarer Größe im Gewerbegebiet Erdbrügge an. Bevor neue Flächen mit Gewerbegebieten überplant werden, sollte vertieft geprüft werden, ob diese freie Fläche im bestehenden Gewerbegebiet Erdbrügge als Erweiterungsfläche für die genannten Betriebe in Frage kommen könnte. Diese vertiefte Prüfung sollte im Umweltbericht dokumentiert werden.

Die Obstbaumreihe östlich der vorhandenen Halle auf dem Flurstück 315 liegt innerhalb der vorgesehenen Baugrenze, sie würde der Erweiterung des Gewerbegebietes wohl zum Opfer fallen. Bei der Beschreibung des Plangebietes sollte die Obstbaumreihe auch hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Natur- und Artenschutz beschrieben werden. In der Flächenbilanz und in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung sollte die Obstbaumreihe angemessen berücksichtigt werden.

Für die vorgesehene Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist im Vorentwurf alternativ zu einer 2-reihigen Heckenpflanzung die Pflanzung von 45 hochstämmigen Obstbäumen in einem Pflanzabstand von 5 – 6 m vorgesehen. Damit sich die hochstämmigen Obstbäume auch langfristig entfalten können, sollte der Abstand mindestens 6 m, besser 8 m betragen. Es sollten verbindliche Qualitätsanforderungen für die Obstbäume formuliert werden. Im Umweltbericht sollten die regelmäßig erforderlichen Pflegemaßnahmen an den Obstbäumen detailliert ausgearbeitet und beschrieben werden. Die Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sollte als eigene Parzelle ausgewiesen und von der Gemeinde Hille angelegt und auf Dauer gepflegt werden. Die erforderliche externe Kompensation sollte im Umweltbericht detailliert ausgearbeitet und beschrieben werden.

Stellungnahme Immissionsschutz
Bearbeitung: *Frau Carstensen*
Telefon: *0571/807-23040* ***E-Mail:*** *a.carstensen@minden-luebbecke.de*

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 101 „Gewerbegebiet Köhlterholz II" der Gemeinde Hille bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes **keine grundsätzlichen Bedenken**.

Laut Angaben in der Begründung zum Bebauungsplan Kapitel 6.5 soll im weiteren Verfahren eine schalltechnische Untersuchung erfolgen. **Hierin ist der Nachweis über die Einhaltung der Immissionsrichtwerte (Geruch, Lärm) an den nächstgelegenen Wohnbebauungen zu erbringen. Für die nächstgelegenen Wohnhäuser im Außenbereich ist ein Schutzanspruch eines Dorf- und Mischgebietes zu Grunde zu legen.**

Ich weise darauf hin, dass im konkreten Baugenehmigungsverfahren der sich ansiedelnden Gewerbe durch die Firmen sicherzustellen ist, dass die Zunahme der Immissionsbelastung zu keiner Überschreitung der Immissionsrichtwerte an den nächstgelegenen Wohnhäusern führt.

Stellungnahme Altlasten/Bodenschutz
Bearbeitung: *Herr Schacke*
Telefon: *0571/807-23281* ***E-Mail:*** *t.schacke@minden-luebbecke.de*

Gegen die o.g. Planung bestehen aus Sicht des Bodenschutzes **keine grundsätzlichen Bedenken**.

Anregungen:
Gemäß Planungsunterlagen wird die Inanspruchnahme einer Fläche von ca. 37.725 m² geplant. Die Grundflächenzahl wird mit 0,8 angegeben. Für die Bebauung dieser Fläche sind deutliche Eingriffe in das Schutzgut Boden nötig.

In Folge der erheblichen vorhabenbedingten Neuversieglung von Ackerfläche gehen diverse ökologische Bodenfunktionen verloren. Hierzu gehören u.a. die Wasser- und Nährstoffspeicherfunktion, die Filter- und Reinigungsfunktion, die Lebensraumfunktion für Bodenorganismen, die Kohlenstoffspeicher- und Klimaregulationsfunktion. Des Weiteren verändern temporäre Baueinrichtungen die physikalischen Bodeneigenschaften (z.B. Bodendichte, Erosionsempfindlichkeit) deutlich.

Auf der Planungsfläche liegt der schutzwürdige Bodentyp Parabraunerde vor (Geologischer Dienst, Karte der schutzwürdigen Böden NRW, 1:50.000, 3. Auflage). Dieser Boden besitzt eine wichtige Regelfunktion im Wasserhaushalt sowie eine generelle Klimafunktion und hohe Bodenfruchtbarkeit. Dieser Boden ist außerdem gekennzeichnet durch eine mittlere Verdichtungsempfindlichkeit. Im Sinne eines vorsorgenden Bodenschutzes ist daher ein nachhaltiger und sorgsamer Umgang mit dem Boden zwingend erforderlich.

Aufgrund der erheblichen möglichen Neuversiegelung von Fläche wird aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde empfohlen, die Auswirkungen der Planung im Hinblick auf den Verlust der Bodenfunktionen sowie angemessene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in einem

Bodenschutzkonzept bzw. in ausführlicher Form im Umweltbericht darzulegen. Das Konzept sollte gemäß der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben" erstellt werden."

Stellungnahme Klimaschutz / Klimaanpassung
Bearbeitung:
Frau Driftmann, Frau Eichel, Herr Dr. Wegener
Telefon: *0571/807-23200/23221/23220* ***E-Mail:*** *klimaschutz@minden-luebbecke.de*

Aus Sicht der Klimafolgenanpassung sind großflächige Versiegelungen für Gebäude, Stellplätze, Nebenanlagen und Erschließungsanlagen so gering wie möglich zu halten, um Aufheizungseffekte zu reduzieren und die Regenwasserversickerung zu ermöglichen. Nach dem Klimaatlas des Landes NRW kann auf der derzeit landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche sowie im angrenzenden Gewerbegebiet an einem Strahlungstag im Sommer eine extreme thermische Belastung mit PET-Werten >41°C auftreten (vgl. LANUK NRW). Aufgrund der möglichen Versiegelung von bis zu 80 % in der vorliegenden Planung sind Maßnahmen der Begrünung und Verschattung dringend angeraten. Ich gebe den Hinweis, zur Vermeidung unerwünschter Aufheizungseffekte, Oberflächen- und Fassadenfarben mit mittlerer bis hoher Albedo zu wählen. Zusätzlich zu der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, empfehle ich, eine Festsetzung von Dach- und Fassadenbegrünungen. Diese tragen zur Verbesserung des Mikroklimas bei. Dachbegrünungen lassen sich insbesondere auf Flachdächern in Gewerbegebieten gut umsetzen und sollten aufgrund der Statik von Beginn an mitgeplant werden. Des Weiteren sorgen Gründächer für eine deutliche Regenrückhaltung bei Starkregen. Dachbegrünung und Solarenergienutzung lassen sich dabei sinnvoll kombinieren. Die Überdachung und Begrünung kann auch für Stellplätze und Nebenanlagen vorgesehen werden. Eine Festsetzung von Zisternen zur Regenrückhaltung und Bewässerung in Dürreperioden sollte ebenfalls geprüft werden. Darüber hinaus empfehle ich, wo möglich, den Einsatz versickerungsfähiger Oberflächen.

Auch die Gefährdung durch Starkregenereignisse nimmt mit fortschreitendem Klimawandel zu und ist bei Planungen verstärkt zu berücksichtigen (für eine erste Einschätzung der Situation können die Starkregenkarten des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie im GEOportal des Kreises herangezogen werden). Vorbeugende Maßnahmen sind mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Zur Umsetzung der Klimaschutzziele wird die Nutzung erneuerbarer Energien für eine nachhaltige Strom- und Wärmeversorgung ausdrücklich empfohlen. Ergänzend ist die Bereitstellung entsprechender Flächen für Elektromobilität sowie für Fahrradabstellanlagen vorzusehen, um eine klimagerechte Mobilität am Standort zu unterstützen.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts gibt es über die zuvor genannten Punkte hinaus keine weiteren Angaben oder Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

(Beatrix Aden)

Chris Tenspolde

Von: Speerschneider, Falk <Falk.Speerschneider@bezreg-detmold.nrw.de>
Gesendet: Mittwoch, 14. Januar 2026 10:44
An: Olaf Schramme
Betreff: Bebauungsplan Nr. 101 der Gemeinde Hille

Unser Zeichen: 33B.5223Mi-813(1.0)

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

die vorgelegte Planung wurde hinsichtlich der Belange der Agrarstruktur, allgemeinen Landeskultur, Immissionsschutz (nur Achtungsabstände nach KAS-18), Bodenschutz, Grundwasserschutz, Hochwasserschutz und kommunales Abwasser geprüft.

Als Träger öffentlicher Belange bestehen keine Bedenken.

Hinweise des Dezernates 33 (Ländliche Entwicklung; Bodenordnung)
Ansprechpartner: Herr Dingerdissen, Tel.Nr.: 05231-713302

Gegen den Bebauungsplan Nr. 101 der Gemeinde Hille bestehen - vorbehaltlich noch festzusetzender externer Kompensationsmaßnahmen - aus agrarstruktureller Sicht keine Bedenken.

Hinweise des Dezernates 52, 54 (Bodenschutz, Wasserwirtschaft)
Ansprechpartner:

Abwasser	Herr Niedermeier	Tel.-Nr.: 05231/71-5483
Bodenschutz	Herr Hillmer	Tel.-Nr.: 05231/71-5221
Grundwasser	Frau Dannhaus	Tel.-Nr.: 05231/71-5442

Grundwasser
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb der Schutzzone III A des mit Verordnung vom 07.01.1986 festgesetzten Wasserschutzgebietes „Hille-Köhlte". Die Bestimmungen bzw. Verbots- und Genehmigungstatbestände - u.a. in Bezug auf die Genehmigung von gewerblichen Anlagen und Stellplätzen - der o.g. Schutzgebietsverordnung sind zu beachten.
Die für den Vollzug der Wasserschutzgebietsverordnung zuständige Behörde ist der Kreis Minden-Lübbecke.

Bodenschutz
Es ist folgender **Hinweis** in die Stellungnahme mit aufzunehmen:

Zur Berücksichtigung der Bodenschutzbelange bei Baumaßnahmen wird auf

- das BVB-Merkblatt Band 2 „Bodenkundliche Baubegleitung – Leitfaden für die Praxis" (Nr. 2.3.2),
- die DIN-Norm 19731 und
- die Veröffentlichung der LANUV Internetseite, Rubrik „Bodenschutz beim Bauen"

hingewiesen.

Hinweise des Dezernates 53 (Immissionsschutz)
Ansprechpartner: Herr Diekmann, Tel.Nr.: 05231-715332

Da es um Erweiterungsflächen eines GE geht, wäre in der Begründung Nr.6.5 eine (kurze) Aussage zu den Belangen des Art. 13 Seveso III-Richtlinie i.V.m § 50 BImSchG und Leitfaden KAS-18, hilfreich, auch dann, wenn die beiden vorhanden Betriebe mit der Erweiterungsoptionen derzeit nicht der StörfallV unterliegen und das auch zukünftig

eher unwahrscheinlich erscheint und auch dann, wenn der Standort diesbezüglich vgl.-weise konfliktarm erscheint. Für Lärmschutzbelange ist der Kreis Mi-Lü zuständig.

Zusätzliche Hinweise des Dezernates 32 (Bezirksplanungsbehörde)
Ansprechpartner: Herr Engel, Tel.Nr.: 05231-713211; Herr Hauptfleisch, Tel.Nr.: 05231-713220

Gegen die o.a. vorgelegte Bauleitplanung bestehen keine raumordnungsrechtlichen Bedenken. Die neue gewerbliche Fläche (3,58 ha) wird von den errechneten Wirtschaftsflächenkontingenten des Regionalplans OWL in Abzug gebracht.

Östlich des Plangebietes verläuft eine 380-kV-Freileitung. Diesbezüglich weise ich auf den Grundsatz 8.2-3 des gültigen LEP NRW hin.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
gez. Speerschneider

Bezirksregierung Detmold
Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
Dienstgebäude:
Stapenhorststraße 62, 33615 Bielefeld
Telefon (05231) 71 - 3330
Fax (05231) 71 – 821933

mailto:falk.speerschneider@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de

Bezirksregierung Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

o.9 Stadtplanung
Olaf Schramme
Dipl.-Ing. Stadtplanung
Opferstraße 9
32423 Minden

Per E-Mail an: schramme@o-neun.de

Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Datum: 21. Januar 2026
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
60.50.52.01-002/2025-1059
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Habicht
registratur-do@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-3651
Fax: 02931/82-3624

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDD

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf der folgenden Internetseite:
https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/

Bebauungsplan Nr. 101 "Gewerbegebiet Köhlterholz II"
Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

Ihre E-Mail vom 18.12.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

das vorbezeichnete Planvorhaben befindet sich über dem auf Erdwärme erteilten Erlaubnisfeld „Geothermie Minden“ (zu gewerblichen Zwecken) sowie über einem erloschenen Bergwerksfeld.

Daher teile ich Ihnen mit, dass ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen im Bereich des Planvorhabens keine Gewinnung von Mineralien urkundlich belegt ist. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.

Abschließend sei erwähnt, dass eine Erlaubnis das befristete Recht zur Aufsuchung des bezeichneten Bodenschatzes innerhalb der festgelegten

Feldesgrenzen gewährt. Unter dem „Aufsuchen" versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob" und „Wie" regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Bearbeitungshinweis:

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden.

Hinweis Datenschutz:

Ihr Antrag bzw. Bezugsschreiben wird dauerhaft zu Dokumentationszwecken veraktet und die Kerndaten werden digital gespeichert. Nähere Hinweise zum Datenschutz gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) können Sie über das Internet auf der Webseite der Bezirksregierung Arnsberg unter https://www.bra.nrw.de/-322 erhalten (Betroffenenmerkblatt EU-DSGVO; Sie finden das Betroffenenmerkblatt auf der rechten Seite unter „Downloads“).

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag:
gez.: Habicht

Chris Tenspolde

Von: Jennifer.Pospiech@strassen.nrw.de
Gesendet: Donnerstag, 22. Januar 2026 15:06
An: Olaf Schramme
Betreff: Stellungnahme zur Aufstellung des BP Nr. 101 „Gewerbegebiet Köhlterholz II" i.V.m. der 13. Änderung des FNP

Az.: B65_68/54.03.06/OWL/4402

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den vorliegenden Bauleitverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Gewerbegebiete geschaffen werden.

Gegen die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe, vom Grundsatz her keine Bedenken.

Bezüglich des Bebauungsplanes Nr. 101 „Gewerbegebiet Köhlterholz II" nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Zuge der B 65 darf durch die Bauleitplanung nicht beeinträchtigt werden. Es liegen noch keine konkreten Informationen über das erwartete Verkehrsaufkommen durch die Planungsmaßnahmen vor. Dem Bauleitplan muss ein qualifiziertes und von der Gemeinde geprüftes und anerkanntes Verkehrsgutachten einschließlich einer Leistungsfähigkeitsbetrachtung zugrunde liegen. In dem Gutachten muss die aus dem Vorhaben resultierende Verkehrsentwicklung ermittelt und die Qualitätsstufe des Verkehrsablaufes des Knotenpunktes B 65 Lübbecker Str. / Köhlterholz / Köhlte nachgewiesen werden.

Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jennifer Pospiech
Planungen Dritter
Abteilung Betrieb und Verkehr

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe
Stapenhorststraße 119
33615 Bielefeld

Telefon: + 49 521 1082 - 421
E-Mail: jennifer.pospiech@strassen.nrw.de

Straßen.NRW
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Industrie- und Handelskammer
Ostwestfalen zu Bielefeld
Zweigstelle Minden

Manuel Kauf
Referent Wirtschaftsförderung und Planung

IHK Ostwestfalen | Zweigstelle Minden | Simeonsplatz 2 | 32423 Minden

o.9 Stadtplanung
Olaf Schramme
Opferstraße 9
32423 Minden

Ihr Zeichen/Nachricht vom

Ansprechpartner/in
Manuel Kauf
E-Mail
m.kauf@ostwestfalen.ihk.de
Tel.
0571 38538-27
Fax
0571 38538-15
Datum
3. Februar 2026

B-Plan Nr. 101 "Gewerbegebiet Köhlterholz II" + 13. FNP-Änderung der Gemeinde Hille

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o.g. Bauleitplanung geben wir die folgende Stellungnahme ab:

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes lassen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zu. Für ***Betriebswohnungen*** bestehen hinsichtlich einwirkender Immissionen Schutzansprüche, die zu Konflikten mit bestehenden und zukünftigen gewerblichen Nutzungen führen können. Wir bitten daher in den textlichen Festsetzungen um Herausnahme der Zulässigkeit von Betriebswohnungen.

Den textlichen Festsetzungen zufolge sind innerhalb des Gewerbegebietes „Einzelhandelsbetriebe [. . .] nur mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten in untergeordnetem Umfang (max. 10 % der Bruttogeschossfläche) zulässig, wenn er in einem funktionalen und baulichen Zusammenhang mit dem zugehörigen Betrieb steht und die jeweilige Einzelhandelsnutzung 200 m² Verkaufsfläche nicht überschreitet." Wir regen eine Klarstellung an, ob in dem Bebauungsplangebiet einer oder mehrere Einzelhandelsbetriebe zulässig sein sollen.

Außerdem kann nach den textlichen Festsetzungen bei Tankstellen ausnahmsweise der Verkauf von zentrenrelevanten Sortimenten (Reisebedarf) zugelassen werden. Wir regen an, die maximale Verkaufsfläche in Quadratmetern dieser Sortimentsgruppe festzusetzen.

Darüber hinaus regen wir die Aufstellung eines Einzelhandelskonzeptes für das gesamte Gemeindegebiet Hille an. Daraus können die einzelhandelsbezogenen Festsetzungen dieses und zukünftiger Bebauungspläne abgeleitet und (fachlich und rechtlich) fundiert begründet werden. Daneben

IHK Industrie- und Handelskammer
Ostwestfalen zu Bielefeld
Zweigstelle Minden

bieten Einzelhandelskonzepte weitere Vorteile wie beispielsweise eine Orientierung für Investoren vom Einzelhandelsprojekten, eine konzeptionell abgesicherte Strategie zur zukünftigen Entwicklung des Einzelhandels in den Ortsteilen und eine abgesicherte Beratung und Lenkung von Einzelhandelsprojekt-Anfragen ohne wiederholt gemeindeintern Grundsatzüberlegungen anstellen zu müssen.

Bei weiteren Verfahrensschritten zur Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange / Öffentlichkeitsbeteiligung bitten wir um Einbeziehung.

Freundliche Grüße

M. Kauf

Manuel Kauf
Referent Wirtschaftsförderung und Planung

Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld
Hausanschrift: Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen | Zweigstelle Minden | Simeonsplatz 2 | 32423 Minden
Tel.: 0571 38538-0 | Fax: 0571 38538-15 | E-Mail: info@ostwestfalen.ihk.de | Internet: www.ostwestfalen.ihk.de
Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter www.ostwestfalen.ihk.de/datenschutz/

Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen

Kreisstellen
☐ Herford-Bielefeld
☒ Minden-Lübbecke
Postanschrift
Landwirtschaftskammer NRW,
Kreisstellen Minden-Lübbecke,
Herford-Bielefeld, 48108 Münster
Telefon: 05741 3425-0
E-Mail: minden@lwk.nrw.de
Gebäudeanschrift
Kaiserstraße 17
32312 Lübbecke
www.landwirtschaftskammer.de
Auskunft erteilt: Herr Dominique Louis Klein
Durchwahl: - 62
Mail : dominique.klein@lwk.nrw.de
Ihr Schreiben: B-Plan Nr. 101
Lübbecke 03.02.2026

Landwirtschaftskammer NRW · Kaiserstr. 17 · 32312 Lübbecke

o.9 Stadtplanung
Olaf Schramme
Dipl.-Ing. Stadtplanung
Opferstraße 9
32423 Minden

Bebauungsplan Nr. 101 der Gemeinde Hille „Gewerbegebiet Köhlterholz II“
Hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Zu vorbezeichneter Planung, nehme ich als Träger öffentlicher Belange – Landwirtschaft – für die Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Minden-Lübbecke wie folgt Stellung:

Mit der obigen Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine östliche Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets in Unterlübbe geschaffen werden.

Das ca. 3,67 ha große Plangebiet liegt in der Gemarkung Unterlübbe und umfasst die Flurstücke, Flur 2, Flurstück 326, 315 (tlw.), 307 (tlw.), 6 (tlw.), sowie 263 (tlw.) und wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

Gegen den durch die Planung bedingten Verlust von landwirtschaftlich nutzbarer Fläche bestehen grundsätzlich Bedenken, daher ist der Flächenverlust auf ein mögliches Minimum zu begrenzen.

Ferner weisen wir darauf hin, dass sich süd-westlich angrenzend an das Plangebiet landwirtschaftliche Hofstellen befindet. Auf diese Gegebenheit ist in den weiteren Beteiligungsschritten ggf. auch Immissionschutzrechtlich entsprechend Rücksicht zu nehmen.

Angrenzend an das Plangebiet befinden sich süd-östlich weiterhin landwirtschaftlich genutzte Flächen. Aus landwirtschaftlicher Sicht sollte unbedingt in der Begründung bzw. den textlichen Festsetzungen der Hinweis zu den Mindestabständen gem. §§ 36, 41-43, 46 NachbG NRW aufgenommen werden.

Ferner bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht **erhebliche Bedenken** aufgrund des durch die obige Planung verursachten **Kompensationsdefizites** in Höhe von **55.949 Biotopwertpunkten**, welches noch extern zu kompensieren ist. Aufgrund der sich verschärfenden Flächenknappheit ist die Landwirtschaft dringend auf die nicht vermehrbaren landwirtschaftlich genutzten Flächen angewiesen. Um noch weiteren Flächenverbrauch zu vermeiden, sind bei der Gestaltung und Verortung von gegebenenfalls notwendigen externen Ausgleichsflächen auf den weiteren dauerhaften Entzug von fruchtbaren Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung und die Beanspruchung von landwirtschaftlichen Kernräumen unbedingt zu verzichten. Der Eingriff sollte somit möglichst vollständig innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden

Wir bitten um weitere Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dominique Louis Klein

WASSER
BESCHAFFUNGSVERBAND AM WIEHEN

Wasserbeschaffungsverband „Am Wiehen" | Zum Wasserwerk 18 | 32479 Hille

o.9 Stadtplanung

Opferstraße 9
32423 Minden

Ihre Ansprechperson:

Felix Berger
Mitarbeiter der techn. Betriebsführung
Heinrichstr. 23b | 32545 Bad Oeynhausen

Tel. +49 5731 13-9183
Bf-t-wbv@stadtwerke-badoeynhausen.de

Az:
19. Januar 2026

Stellungnahme Bauleitplanung der Gemeinde Hille – hier: Bebauungsplan Nr. 101 „Gewerbegebiet Köhlterholz II"

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bebauungsplan Nr. 101 „Gewerbegebiet Köhlterholz II" hat keine nachteiligen oder negativen Auswirkungen auf die Belange des Wasserbeschaffungsverband „Am Wiehen".

Der Wasserbeschaffungsverband „Am Wiehen" macht keine Einwände geltend.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Felix Berger
Mitarbeiter der techn. Betriebsführung

Wasserbeschaffungsverband Wiehengebirge

Dienstgebäude: Lübbecker Str. 211, 32429 Minden
Telefon 0571/52054 Telefax 0571/580581
info@wbv-wiehengebirge.de www.wbv-wiehengebirge.de

WBV Wiehengebirge, Lübbecker Str. 211, 32429 Minden

O.9 Stadtplanung
Opferstr. 9

32423 Minden

20.01.2026

Auskunft erteilt Frau Tölle

Bauleitplanung: Bebauungsplan Nr. 101 „Gewerbegebiet Köhlterholz II“ in Hille-Unterlübbe

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung.

Das geplante Gewerbegebiet Köhlterholz II liegt der Wasserschutzgebietszone III A des Wasserschutzgebietes Hille-Köhlte. Die in der Wasserschutzgebietsverordnung aufgeführten Genehmigungs- und Verbotstatbestände sind zu beachten und in die Nebenbestimmungen aufzunehmen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

WBV Wiehengebirge
Im Auftrag

Stadt Espelkamp
Der Bürgermeister

Stadt Espelkamp | Postfach 15 13 | 32329 Espelkamp

o.9 Stadtplanung
z. Hd. Herrn Tenspolde
Opferstraße 9
32423 Minden

Auskunft erteilt: Herr Metzner
Zimmer-Nr.: 512
Durchwahl: 268
E-Mail: P.Metzner@espelkamp.de

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Mein Zeichen	Datum
	18.12.2025	Me	07.01.2026

Bauleitplanung der Gemeinde Hille: Bebauungsplan Nr. 101 „Gewerbegebiet Köhlterholz II“

hier: Aufstellungsbeschluss und Durchführung der frühzeitigen öffentlichen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 101 “Gewerbegebiet Köhlterholz II“ in der Gemeinde Hille bestehen seitens der Stadt Espelkamp keine Bedenken und Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

(Hatebur)
Sachgebietsleiter

Chris Tenspolde

Von:	Boldt, Gunnar (Stadt Lübbecke) <G.Boldt@luebbecke.de>
Gesendet:	Freitag, 19. Dezember 2025 09:31
An:	Olaf Schramme
Cc:	Gudatus, Anke (Stadt Lübbecke)
Betreff:	Bauleitplanung der Gemeinde Hille: Bebauungsplan Nr. 101 „Gewerbegebiet Köhlterholz II“

Guten Morgen Herr Schramme,

aus Sicht der Stadt Lübbecke werden weder Anregungen noch Bedenken zum Bebauungsplanentwurf Nr. 101 vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Gunnar Boldt
Dipl.-Ing. Raumplanung
Stadtplaner (AKNW)

Stadt Lübbecke
Dezernat 3 / Stadtplanung und Umwelt
Kreishausstraße 2 - 4
32312 Lübbecke
Telefon: 05741 276-208
Telefax: 05741 276-111
E-Mail: g.boldt@luebbecke.de
http://www.luebbecke.de

Chris Tenspolde

Von: Grönemeier, Ina (Gemeinde Hüllhorst) <I.Groenemeier@huellhorst.de>
Gesendet: Mittwoch, 7. Januar 2026 13:41
An: Olaf Schramme
Betreff: AW: [EXTERN] Bauleitplanung der Gemeinde Hille: Bebauungsplan Nr. 101 „Gewerbegebiet Köhlterholz II"

Sehr geehrter Herr Tenspolde,

gegen die u. g. Planungen der Gemeinde Hille werden Anregungen und Bedenken nicht vorgebracht, da Belange der Gemeinde Hüllhorst nicht berührt werden.

Mit besten Grüßen

Frau Grönemeier
Bauleitplanung / Denkmalschutz / Denkmalpflege
Teamleitung

Telefon +49 (5744) 9315-211
E-Mail i.groenemeier@huellhorst.de

Gemeinde Hüllhorst
Fachbereich Technik
Löhner Straße 1
32609 Hüllhorst
http://www.huellhorst.de

Hüllhorst
Leben in guter Atmosphäre

Sparen Sie pro Seite ca. 400 ml Wasser, 2 g CO2 und 21 g Holz: Drucken Sie bitte nur, wenn es wirklich notwendig ist.

Von: Chris Tenspolde <tenspolde@o-neun.de>
Gesendet: Donnerstag, 18. Dezember 2025 09:18
Betreff: [EXTERN] Bauleitplanung der Gemeinde Hille: Bebauungsplan Nr. 101 „Gewerbegebiet Köhlterholz II"

ACHTUNG: Externer Absender. Klicken Sie erst dann auf Links oder Anhänge, nachdem Sie die Vertrauenswürdigkeit geprüft haben.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Gemeinde Hille hat in seiner Sitzung am 15.05.2025 folgende Verfahrensschritte beschlossen:

- Bebauungsplan Nr. 101 „Gewerbegebiet Köhlterholz II": Aufstellungsbeschluss und Durchführung der frühzeitigen öffentlichen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

Das Planungsbüro **o.9 stadtplanung** wurde von der Gemeinde Hille gem. § 4 b BauGB mit der Durchführung der Verfahrensschritte zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB betraut.
Wir bitten Sie, sofern die von Ihnen zu vertretenden Belange berührt sind oder Anregungen zu der Planung vorzutragen sind, sich

bis zum 04.02.2026

schriftlich zu äußern und Ihre Stellungnahme an das Büro **o.9 stadtplanung** (Anschrift: Opferstraße 9, 32423 Minden / E-Mail: schramme@o-neun.de) zu senden.
Sofern bis zu dem angegebenen Zeitpunkt keine Äußerung erfolgt, gehen wir davon aus, dass die von Ihnen zu vertretenden Belange durch die o.g. Planungen nicht berührt werden.

Die Unterlagen des o.g. Bauleitplanes sind in das Internet unter **Protected link to hille.de** eingestellt worden. Über den Pfad **„Planen & Bauen" > „Aktuelle Bauleitplanverfahren"** können Sie die Unterlagen der Planungen,

Chris Tenspolde

Von: Zell, Bernd <Bernd.Zell@ww-energie.com>
Gesendet: Dienstag, 6. Januar 2026 06:43
An: Olaf Schramme
Betreff: AW: Bauleitplanung der Gemeinde Hille: Bebauungsplan Nr. 101 „Gewerbegebiet Köhlterholz II"

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Aufstellungsbeschluss des B-Plans Nr. 101 „Gewerbegebiet Köhlterholz II" Hille / Unterlübbe haben wir keine Bedenken.
Gleiches gilt für die 13. Änderung des FNP - Ortschaft Unterlübbe.

Bitte folgenden Hinweis berücksichtigen:
Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass eine sinnvolle, stromseitige Erschließung erst bei feststehender Nutzung der Flächen erfolgen kann. (Im Idealfall der Bedarf an Bezugsleistung / Einspeiseleistung)

Freundliche Grüße
Bernd Zell

Planung Minden

Westfalen Weser Netz GmbH
Hämelstraße 14
32425 Minden

T 0 52 51 – 525 - 3273

bernd.zell@ww-energie.com

www.ww-netz.com

Unsere Datenschutzbestimmungen finden Sie unter: www.ww-netz.com/datenschutz

Geschäftsführer: Jens Viefhues

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Michael Dreier

Sitz: Paderborn Amtsgericht Paderborn HRB 11572

Besuchen Sie uns auf:

Von: Chris Tenspolde <tenspolde@o-neun.de>
Gesendet: Donnerstag, 18. Dezember 2025 09:18
Betreff: Bauleitplanung der Gemeinde Hille: Bebauungsplan Nr. 101 „Gewerbegebiet Köhlterholz II"

Chris Tenspolde

Von: ToeB-Verfahren@ewe-netz.de
Gesendet: Donnerstag, 18. Dezember 2025 14:27
An: Olaf Schramme
Betreff: Stellungnahme EWE NETZ GmbH 2025-2035 - Gemeinde Hille: Bebauungsplan Nr. 101 „Gewerbegebiet Köhlterholz II" ID[|#1695324880#91359452#77e01a7#|]

Guten Tag,

vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

In dem angefragten Bereich betreiben wir keine Versorgungsleitungen oder -anlagen. Die EWE NETZ GmbH ist daher nicht betroffen.

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Claudia Vahl unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493158.

Freundliche Grüße

Ihr EWE NETZ-Team

Claudia Vahl

EWE NETZ GmbH
Cloppenburger Straße 302
26133 Oldenburg

E-Mail: ToeB-Verfahren@ewe-netz.de
Internet: www.ewe-netz.de

Handelsregister Amtsgericht Oldenburg HRB 5236
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Frank Reiners
Geschäftsführung: Torsten Maus (Vorsitzender) Jörn Machheit

---- Ursprüngliche Nachricht ----
Von: Chris Tenspolde <tenspolde@o-neun.de>
Empfangen: 18.12.2025, 09:19
An:
Betreff: Bauleitplanung der Gemeinde Hille: Bebauungsplan Nr. 101 „Gewerbegebiet Köhlterholz II"

> Sehr geehrte Damen und Herren,
>
>
>
> der Rat der Gemeinde Hille hat in seiner Sitzung am 15.05.2025 folgende Verfahrensschritte beschlossen:
>
>
>

Von:	Fynn.Bruchmann@telekom.de
An:	Olaf Schramme
Betreff:	Bauleitplanung der Gemeinde Hille: Bebauungsplan Nr. 101 „Gewerbegebiet Köhlterholz II" in Verbindung mit Bauleitplanung der Gemeinde Hille: Bebauungsplan Nr. 101 „Gewerbegebiet Köhlterholz II"; Stellungnahme der Telekom
Datum:	Freitag, 19. Dezember 2025 10:39:05
Anlagen:	image001.png image002.png image003.png

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Fynn Bruchmann

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
PTI 12
Fynn Bruchmann (He/Him)
Team Betrieb
Auszubildener
Bauleitplanung
Hannoversche Str. 6-8, 49084 Osnabrück
+49 541 333 1012 (Tel.)
+49 171 2847534 (Mobil)
E-Mail: fynn.bruchmann@telekom.de
www.telekom.de/netz

Connecting your world.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: https://www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik

#GREEN MAGENTA #GOOD MAGENTA

Mehr Nachhaltigkeit und Teilhabe ermöglichen.

Weitere Informationen zur Nachhaltigkeitsinitiative der Telekom:
https://www.telekom.com/de/verantwortung/nachhaltig-leben/nachhaltigkeitslabel

Chris Tenspolde

Von: ND, ZentralePlanung, Vodafone <ZentralePlanung.ND@Vodafone.com>
Gesendet: Dienstag, 13. Januar 2026 10:57
An: Olaf Schramme
Betreff: Stellungnahme OEG-36494, Vodafone West GmbH, Bauleitplanung der Gemeinde Hille: Bebauungsplan Nr. 101 „Gewerbegebiet Köhlterholz II"
Anlagen: 03_VF_GmbH_Kabelschutzanweisung_Juni_2021.pdf; 04 _VF_Planauskunft_Datenschutz_10.11.2022.pdf; 01_Nutzungsbedingungen_ 10.11.2022.pdf; 02_VF_Kabelschutzanweisung_10.11.2022.pdf

Vodafone West GmbH | Ferdinand-Braun-Platz 1 | D-40549 Düsseldorf
E-Mail: ZentralePlanung.ND@vodafone.com
Vorgangsnummer: OEG-36494

o.9 Stadtplanung
Dipl.-Ing. Stadtplanung
Opferstraße 9
32423 Minden

Datum 13.01.2026

Bauleitplanung der Gemeinde Hille: Bebauungsplan Nr. 101 „Gewerbegebiet Köhlterholz II"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 18.12.2025.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.

Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.
Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite:
https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html
Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.
Bitte beachten Sie:
Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden.

Herzlichen Dank!

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

Bitte beachten Sie:
Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

Chris Tenspolde

Von: Thielking, Kerstin (Gemeinde Hille) <K.Thielking@hille.de>
Gesendet: Montag, 12. Januar 2026 09:06
An: Chris Tenspolde
Betreff: AW: [EXTERN] Bauleitplanung der Gemeinde Hille: Bebauungsplan Nr. 101 „Gewerbegebiet Köhlterholz II"

Guten Morgen Herr Tenspolde,
zu den Ausfertigungen des B-Plans Nr. 101 „Gewerbegebiet Köhlterholz II" haben wir keine Einwände.

Freundliche Grüße

Kerstin Thielking

Straßen- und Abwasserbetrieb der Gemeinde Hille
Sparte Abwasser
Am Rathaus 4
32479 Hille

Tel.: 0571/4044-214
E-Mail: k.thielking@hille.de
www.hille.de

Gemeinde Hille
Freiraum zum Wachsen

Von: Becker, Marcus(Gemeinde Hille) <M.becker@hille.de>
Gesendet: Donnerstag, 18. Dezember 2025 09:26
An: Thielking, Kerstin (Gemeinde Hille) <K.Thielking@hille.de>
Betreff: WG: [EXTERN] Bauleitplanung der Gemeinde Hille: Bebauungsplan Nr. 101 „Gewerbegebiet Köhlterholz II"

Von: Chris Tenspolde <tenspolde@o-neun.de>
Gesendet: Donnerstag, 18. Dezember 2025 09:18
Betreff: [EXTERN] Bauleitplanung der Gemeinde Hille: Bebauungsplan Nr. 101 „Gewerbegebiet Köhlterholz II"

ACHTUNG: Externer Absender. Klicken Sie erst dann auf Links oder Anhänge, nachdem Sie die Vertrauenswürdigkeit geprüft haben.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Gemeinde Hille hat in seiner Sitzung am 15.05.2025 folgende Verfahrensschritte beschlossen:

- Bebauungsplan Nr. 101 „Gewerbegebiet Köhlterholz II": Aufstellungsbeschluss und Durchführung der frühzeitigen öffentlichen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB